

---

# Kreis Mettmann

---

# Amtsblatt

---



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Zweckverbandes Wildgehege Neandertal, der Naherholungszweckverbände Ittertal und Bergisch-Märkischer, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

66. Jahrgang

Nr. 4

Montag, den 15. Februar 2010

---

## Inhaltsverzeichnis

Seite 9

Kreis Mettmann

Bekanntmachung der Satzung für die Sparkasse Hilden•Ratingen•  
Velbert

---

## Amtsblatt

Herausgeber: Kreis Mettmann, Der Landrat, in Mettmann. Verantwortlich für den Inhalt: Amt für Schulen, Kultur und Behindertenförderung des Kreises Mettmann, 40806 Mettmann, Postfach, Fernruf 02104/99-0. Registriert beim Wirtschaftsministerium Nordrhein-Westfalen - B III a- 17 Nr. 43/15. Druck: Kreis Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Ruf 02104/99-0. Bezug durch das Amt für Schulen, Kultur und Behindertenförderung des Kreises Mettmann (Bezugsgebühr jährlich 24,54€). Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

**Zweckverband**

**Bekanntmachung der Satzung  
für die  
Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert**

**§ 1  
Name und Sitz**

- (1) Die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert mit dem Sitz in Velbert ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung „Sparkasse H R V“ führen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.

**§ 2  
Träger**

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert.

**§ 3  
Organe**

Organe sind

- a) der Verwaltungsrat und
- b) der Vorstand.

**§ 4  
Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
  - a) dem vorsitzenden Mitglied und
  - b) 17 weiteren Mitgliedern
- (2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (3) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen 2 Hauptverwaltungsbeamte der Zweckverbandsmitglieder beratend teil.

**§ 5  
Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann 2 stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.

**§ 6  
Vertretung der Sparkasse**

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

**§ 7  
Kredite und Beteiligungen**

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) Sparkassengesetz NRW ist das Gebiet des Trägers und der Kreis Mettmann, der Ennepe-Ruhr-Kreis, der Rheinisch-Bergische Kreis sowie die kreisfreien Städte Düsseldorf, Essen, Mülheim an der Ruhr, Solingen und Wuppertal.

**§ 8  
Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2003 (zuletzt geändert am 01.01.2008) außer Kraft.

Siegel der  
Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert  
gem. § 1 Abs. 4 der  
vorstehenden Satzung:



**Bekanntmachungsanordnung**

Die von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert in ihrer Sitzung am 24.11.2009 beschlossene Satzung für die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung für die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert wurde gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 Sparkassengesetz vom Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 19.01.2010 genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Sparkassenzweckverband Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 26. Januar 2010

Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Im Auftrag  
Leven